

Zur Vorlage

an die am 30. April 2024 stattfindende
77. ordentliche Hauptversammlung der VERBUND AG

Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG

Martin Ohneberg

Gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

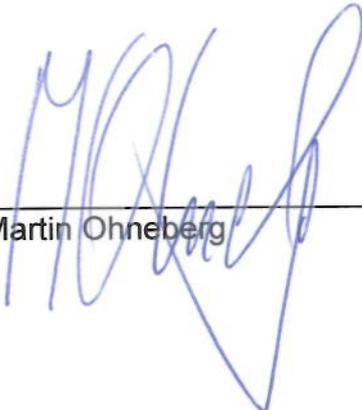
Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offen gelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen die gem. § 87 Abs. 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestehen.

Beilage: Lebenslauf

1.März 2024



Martin Ohneberg

CURRICULUM VITAE

Name: Mag Martin Ohneberg

Geburtsdatum: 09.02.1971

Fachliche Qualifikation und Werdegang:

- **Jahr 1998** Wirtschaftsuniversität – Betriebswirtschaft Wien
- **Jahr 1991** Handelsakademie Bregenz-Rieden

Aktuelle berufliche Funktionen:

seit Jahr 2011 CEO & Eigentümer HENN Industrial Group GmbH & Co KG
seit Jahr 2005 CEO & Eigentümer XORIS GmbH

Aufsichtsratsfunktionen:

- **Aluflexpack AG, Schweiz** Vorsitzender (Verwaltungsrat)
- **VARTA AG, Deutschland** Mitglied
- **Getzner Werkstoffe GmbH, Österreich** Mitglied

Weitere Funktionen:

- **Rhomberg Privatstiftung** Vorstand
- **Österreichischer Tennisverband** Präsident
- **Bundesausschuss**
Industriellenvereinigung Österreich Mitglied

Außer den genannten Funktionen übe ich keine Haupt- oder Nebenberufe sowie Organfunktionen in inländischen oder ausländischen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen aus. Es liegt kein Ausschließungsgrund nach § 86 AktG vor.

1.März 2024



Mag. Martin Ohneberg